

Gemeinde EMMEN

Verordnung zum Schutz von Naturobjekten

Stand vom 11. April 2022

Vom Gemeinderat am 13. April 2022 verabschiedet

Zu Handen der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG vom 1.7.1966, SR 451
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz NLG vom 18.9.1990, SRL 709a
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Emmen Stand vom 11. April 2022 zHd VP und MW

Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Geltungsbereich.....	2
Art. 3	Darstellung.....	2
Art. 4	Geschützte Bäume.....	2
Art. 5	Erhaltenswerte Bäume.....	3
Art. 6	Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen.....	3
Art. 7	Geschützte Lebensräume.....	3
Art. 8	Bewilligung.....	4
Art. 9	Ersatz.....	4
Art. 10	Mangelnder Unterhalt.....	5
Art. 11	Vorbehalt von übergeordneten Planungen und Einzelverfügungen.....	5
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts.....	5

Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Pflege von Naturobjekten als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als Objekte, welche die Landschaft und das Ortsbild prägen, den Boden vor Wind und Erosion schützen und die Uferböschungen sichern sowie in dicht besiedelten Gebieten den Hitzeinseleffekt mildern und damit zum Wohlbefinden der Bevölkerung beitragen. Naturobjekte im Sinn dieser Verordnung sind insbesondere Bäume, Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, Feuchtbiotope, Brachen und Trockenstandorte.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Die Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- ² Sie gilt nicht für Wald.
- ³ Für Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen gilt sie, soweit sie einen weitergehenden Schutz bietet als die kantonale Heckenschutzverordnung HeV vom 19.12.1989.
- ⁴ Sie gilt nicht für die naturnahe Bepflanzung oder für Feuchtbiotope in Privatgärten, es sei denn, diese sind inventarisiert, ein Bestandteil eines grösseren, übergeordneten Objekts oder einer übergeordneten Planung (z.B. Natur-/Kulturobjekte-Inventar, Sondernutzungspläne).
- ⁵ Sie gilt nicht für Siedlungsränder oder Arealtrennungen gemäss Art. 8 Abs. 10 lit. b sowie Art. 9 BZR, es sei denn, diese sind inventarisiert, ein Bestandteil eines grösseren, übergeordneten Objekts oder einer übergeordneten Planung (z.B. Natur-/Kulturobjekte-Inventar, Sondernutzungspläne).

Art. 3 Darstellung

Sämtliche Naturobjekte sind im Plan orientierend dargestellt.

Art. 4 Geschützte Bäume

- ¹ Geschützte Bäume stehen in einem hohen öffentlichen Interesse und sind aus landschafts- und siedlungsästhetischen sowie ökologischen Gründen geschützt.
- ² Geschützte Bäume sind von der Grundeigentümerschaft zu pflegen und ungeschmälert zu erhalten. Sie dürfen durch Bauten, Anlagen oder Nutzungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.
- ³ Für die Pflege geschützter Bäume sind Baumpflegespezialisten mit eidg. Fachausweis beizuziehen.
- ⁴ Die Grundeigentümerschaft hat einen geschützten Baum bei dessen Abgang mit einem gleichwertigen, standortgerechten und in der Regel einheimischen Baum an derselben Stelle zu ersetzen.
- ⁵ Die Grundeigentümerschaft hat Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen, die über das Entfernen von Totholz hinausgehen, mit der zuständigen Stelle der Gemeinde vorgängig abzusprechen.
- ⁶ Über Beiträge an Massnahmen für geschützte Bäume entscheidet die Gemeinde.

Art. 5 Erhaltenswerte Bäume

- ¹ Erhaltenswerte Bäume sind aus landschafts- und siedlungsästhetischen sowie ökologischen Gründen in ihrem Bestand zu erhalten.
- ² Erhaltenswerte Bäume sind von der Grundeigentümerschaft zu pflegen und ungeschmälert zu erhalten.
- ³ Die zuständige Stelle der Gemeinde kann Eingriffe in Krone und Wurzelwerk, Veränderungen an der Oberfläche (Belag/Versiegelung) sowie Fällungen bewilligen, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung nicht überwiegt.
- ⁴ Gefällte erhaltenswerte Bäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe von der Grundeigentümerschaft durch gleichwertige, standortgerechte und in der Regel einheimische Bäume zu ersetzen.

Art. 6 Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen

- ¹ Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind aus landschafts- und siedlungsästhetischen sowie ökologischen Gründen geschützt.
- ² Hecke, Feldgehölze und Uferbestockungen sind von der Grundeigentümerschaft zu pflegen und ungeschmälert zu erhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wuhrpflicht.
- ³ Schutz, Erhalt, fachgerechte Pflege sowie Eingriffe richten sich nach der kantonalen Heckenschutzverordnung.

Art. 7 Geschützte Lebensräume

- ¹ Geschützte Lebensräume dienen als natürliche Lebensgrundlage für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
- ² Geschützte Lebensräume sind von der Grundeigentümerschaft zu pflegen und ungeschmälert zu erhalten.
- ³ Eingriffe bedürfen einer Bewilligung. Geschützte Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- ⁴ In einem Abstand von 6 m ab Böschungsoberkante oder Rand des geschützten Lebensraums dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.
- ⁵ Geschützte Lebensräume sind extensiv zu bewirtschaften.

Art. 8 Bewilligung

- ¹ Eingriffe an den geschützten und erhaltenswerten Naturobjekten sind bewilligungspflichtig.
- ² Eingriffe sind Massnahmen, welche Grösse, Ausdehnung, Habitus oder Charakter eines Objekts verändern oder dazu führen, dass sich die Standortverhältnisse wesentlich verändern (z.B. Trockenlegung, Ändern der Bodenverhältnisse oder Eintrag von Fremdstoffen).
- ³ Ausgenommen ist das ausschliessliche Entfernen von Totholz in den Kronen geschützter oder erhaltenswerter Bäume sowie die Pflege von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen gemäss den Bestimmungen der Heckenschutzverordnung HeV.
- ⁴ Das Gesuch hat einen Antrag, eine Beschreibung der Massnahme, eine Begründung und falls nötig ein Gutachten über den Zustand des Objekts sowie Angaben über den Ersatz zu enthalten.
- ⁵ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
 - a. Sich die Beseitigung aufgrund des Zustands des Objekts als notwendig erweist;
 - b. Mit dem Erhalt des Objekts eine wesentliche Gefahr für Menschen oder Sachen verbunden ist;
 - c. Die Massnahme dem langfristigen Erhalt des Objekts dient;
 - d. Die Beseitigung eine Pflegemassnahme für den umstehenden Baumbestand darstellt;
 - e. Andere eindeutig überwiegende öffentliche oder private Interessen den Eingriff oder eine Beseitigung erfordern.
- ⁶ Die in Rechtskraft erwachsene Bewilligung ist während 2 Jahren gültig.

Art. 9 Ersatz

- ¹ Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Objekts nicht vermeiden, hat der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- ² Der Ersatz wird in der Bewilligung verfügt.
- ³ Der Ersatz kann in Ausnahmefällen, mit Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers, auf einem benachbarten Grundstück angeordnet werden.
- ⁴ Ersatzpflanzungen unterstehen ab dem Zeitpunkt der Pflanzung unabhängig von ihrer Grösse dem Schutz gemäss dieser Verordnung.
- ⁵ Sterben neu gepflanzte Gewächse nach der Pflanzung ab, sind diese wiederum zu ersetzen.
- ⁶ Bei nicht ausgeführter Ersatzmassnahme macht die Gemeinde den Gesuchsteller auf die ausstehende Ersatzmassnahme aufmerksam und setzt eine Frist zur Vornahme der Ersatzmassnahme. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde mittels Verfügung die Ersatzmassnahme anordnen oder allenfalls selbst vornehmen. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Art. 10 Mangelnder Unterhalt

- ¹ Werden geschützte Objekte mangelhaft unterhalten, kann die Gemeinde den Eigentümer auf den Mangel mit der Ansetzung einer Behebungsfrist aufmerksam machen.
- ² Kommt der Eigentümer der Aufforderung der Gemeinde nicht nach, so verfügt sie die Pflegemassnahme. Sie kann eine Ersatzvornahme vorsehen. Die Kosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- ³ Der Eigentümer ist verpflichtet, während der angeordneten Pflegearbeiten die dafür eingesetzten Personen auf dem Grundstück zu dulden.

Art. 11 Vorbehalt von übergeordneten Planungen und Einzelverfügungen

- ¹ Vorbehalten ist der Erlass von Schutzbestimmungen für Naturobjekte im Rahmen von übergeordneten Planungen (Zonenvorschriften, Sondernutzungspläne) sowie der Erlass von Verfügungen zum Schutz von einzelnen Objekten.
- ² Werden Objekte gestützt auf eine Sondernutzungsplanung oder eine Verfügung neu gepflanzt, so unterstehen sie unabhängig von ihrer Grösse den Schutzbestimmungen dieser Verordnung, sofern der Sondernutzungsplan oder die Verfügung keine besonderen Vorschriften enthalten.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Schutz von Naturobjekten in der Gemeinde Emmen vom 17.8.1982 wird aufgehoben.

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Emmenbrücke, xxx

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber